

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wöchentliches Abonnementpreis 0,75 RM.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postankalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Orts-Vorstände)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/23.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4729.

Nr. 9/10.

Berlin, Sonnabend, 3. Februar 1917.

Neunundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Silfsdienstpflicht und Lehrlingsverhältnisse. — Volks-
gesundheit und Weltkrieg. — Aus der Praxis der Arbeiter-
erziehung. — Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe. —
Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbands. — Anzeigen.

Silfsdienstpflicht und Lehrlings- verhältnisse.

Bei der Rechtsabteilung des Kriegsammtes ist eine Anfrage von Seiten eines Berufsverbandes eingegangen: ob Lehrlinge, die einen Lehrvertrag eingegangen und infolgedessen vertraglich gebunden sind, vom Silfsdienstgesetz berührt werden oder nicht.

In Betracht kommen nur Lehrverträge mit Arbeitgeber, die der Gewerbeordnung unterstehen. Dort sind die Lehrlingsverhältnisse im Titel VII unter III behandelt — und zwar werden unter A in §§ 126 bis 128 allgemeine Bestimmungen und unter B in §§ 129 bis 132a „Besondere Bestimmungen für Handwerker“ getroffen. In letzteren ist für den hier interessierenden Punkt nichts besonderes enthalten. Es entscheiden sich also die allgemeinen Bestimmungen.

Siehe nach kann das Lehrverhältnis während der sogenannten Probezeit, gewöhnlich vier Wochen, durch einseitigen Rücktritt gelöst werden. Dieser Rücktritt ist vollkommen frei. Er steht beiden Teilen, dem Lehrherrn wie dem Lehrling zu.

Nach Ablauf der Probezeit dagegen kann das Lehrungsverhältnis nur aus einem der besonderen Gründe aufgelöst werden, die in § 127b der Gewerbeordnung von Abs. 2 an angegeben sind. Das allgemeine Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 626 gilt für Lehrlingsverhältnisse, die der Gesetzgeber offenbar absichtlich schwer lösbar gemacht hat, nicht. Zu den besonderen Gründen des § 127b zählt nun aber der Fall, daß der „Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist (wird)“.

Dieser Grund schlägt bei der Silfsdienstpflicht — unter den weiter anzugebenden Beschränkungen — prinzipiell ein, wobei aber, wie dies auch bei der Erörterung über den Rücktritt von Dienstverträgen überhaupt gesagt wurde — vorausgesetzt wird, daß der Beruf oder Betrieb des Lehrherrn nicht schon selbst als waterländischer Silfsdienst im Sinne von § 2 des Silfsdienstgesetzes gilt. Dann besteht in der Regel kein Grund, das Lehrungsverhältnis aufzulösen; der Lehrling erfüllt dann eben seine waterländische Silfsdienstpflicht bei seinem alten Lehrherrn. Das Silfsdienstgesetz darf nicht etwa dazu benutzt werden, um bloß den Wechsler zu wechseln.

Somit aber wird der Lehrling durch seine Heranziehung zum waterländischen Silfsdienst zweifellos unfähig zur Fortsetzung der Arbeit und dies gibt jedem der beiden Teile, dem Lehrling und dem Lehrherrn, einen Grund zur Auflösung des Vertrages. Die Silfsdienstpflicht muß auch in dieser Beziehung der Wehrpflicht gleichgeachtet werden. Daß die Silfsdienstpflicht angesichts ihrer zunächst unübersehbaren Dauer einen Grund abgibt, der die Arbeit des Lehrlings nicht etwa nur für vorübergehende Zeit hindert, wurde an dieser Stelle schon für den Dienstvertrag im Allgemeinen — der Lehrvertrag ist eine Unterart des Dienstvertrages — ausgesprochen.

Aber ebenso wie für den Dienstvertrag im Allgemeinen, muß auch für den Lehrvertrag gesorgt werden: erst wenn der Lehrling wirklich herangezogen wird, kann der Lehrvertrag aufgelöst

werden. Die Heranziehung geschieht bekanntlich nach § 7 Abs. 2 dadurch, daß der einzelne Silfsdienstpflichtige durch einen Ausschuss eine besondere schriftliche Aufforderung erhält, worauf er binnen 14 Tagen selbst silfsdienstpflichtige Arbeit zu suchen oder — nach Ablauf dieser Frist — die Ueberweisung an einen Silfsdienstbetrieb zu gewärtigen hat. Eine solche Heranziehung, die vielleicht auch durch eine an alle Angehörigen eines bestimmten Berufstreibes gerichtete öffentliche, also jeden einzelnen betreffende Aufforderung ersetzt werden könnte, die weitere Entwicklung muß abgewartet werden! — ergangen ist, besteht kein Grund, Lehrverträge aufzulösen. Insbesondere genügt dazu nicht schon der Ruf des Geistes (oder auch die öffentliche Aufforderung des Stellvertretenden Generalkommandos) zur freiwilligen Meldung. Wer sich freiwillig melden will, muß prüfen, ob ihm seine Vertragspflichten dies erlauben. Es liegt, wie wiederholt bemerkt wurde, nicht in der Linie des Geistes, mit reuher Hand in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen. Diejenigen, die dem Vaterlande unbedingt nötig sind, werden ja sowieso besondere Aufforderung erhalten und dadurch in der Regel das Recht, etwaige Dienstvertragsverpflichtungen zu lösen. Aber selbst für diesen Fall ist beachtlich, durch eine Verfahrensvorschrift in § 7 dafür zu sorgen, daß auch der Dienstberechtigte — im vorliegenden Falle der Lehrherr — bei dem sogenannten Einberufungsausschuss vorstellig werden und gegebenenfalls um eine Vermittlung nachsuchen kann. Es sind immerhin Fälle denkbar, wo die Heranziehung des einzelnen wegen seiner Bindung an einen Vertrag unverhältnismäßigen Schaden stiften könnte.

Kommt es zur Auflösung des Lehrvertrages, weil der zum Silfsdienst herangezogene Lehrling die Dienststelle verlassen muß, dann ist es freilich ausgeschlossen, daß der Lehrherr von ihm nach § 127f der Gewerbeordnung eine Entschädigung fordert. Denn der Lehrling handelt nicht vertragswidrig im Sinne des hier einschlagenden § 628 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für Handlungslehrlinge ist alles im Vorstehenden gesagt entsprechend anzuwenden. Ueber sie trifft das Handelsgesetzbuch Bestimmungen in den §§ 76 bis 82. Nach dem Handelsgesetzbuch besteht für beide Teile des Dienstvertrages ein Recht zum Rücktritt nicht nur wegen einzelner besonders aufgeführter Gründe, sondern auch allgemein wegen jedes wichtigen Grundes. Dies gilt nach § 77 Absatz 3 auch für Handlungslehrlinge. Die Heranziehung zum Silfsdienst ist, wie wir sahen, in der Regel ein wichtiger Grund.

Volksgeundheit und Weltkrieg.

Aus sehr ernst zu nehmenden fachwissenschaftlichen Kreisen werden Befürchtungen laut, daß nach Beendigung des Krieges gewisse Krankheiten eine Zunahme erfahren werden, wobei man vor allem an Tuberkulose und Syphilis denkt. Prüft man die in Betracht kommenden Gründe, so ist in der Tat zu erkennen, daß die geäußerten Befürchtungen nicht unberechtigt erscheinen. Es ist jedoch zu erwarten, daß seitens der zuständigen Behörden alles getan wird, um die drohende Gefahr herabzumindern, falls es nicht gelingen sollte, sie ganz zu beseitigen. Diese Hoffnung wird unterstützt durch die Erfahrungen, welche während der langen Dauer des Weltkrieges erfreulicherweise gemacht werden konnten.

Eine Begleiterscheinung großer Kriege in früheren Zeiten waren Seuchen und andere gefährliche Krankheiten, die in der Regel mehr Menschen

hinwegrafften, als es die kriegerischen Ereignisse zu vollbringen vermocht hatten. Sozialhygiene und ärztliche Kunst steckten in jenen Zeiten noch in den Kinderschuhen. Vorbeugende Maßnahmen kannte man nicht, oder sie wurden nicht getroffen, und so blieb es denn nicht aus, daß Tausende und Aber-tausende von Menschen den im Gefolge der Kriege erscheinenden Seuchen zum Opfer fielen. Bei längerer Dauer der Kriege traten menschenmordende Seuchen schon während der Kriegszeit auf und rafften sowohl die kämpfenden als auch die friedliche Bevölkerung dahin. Terartige Erscheinungen sind während des jetzigen Weltkrieges zum Glück für die Menschheit nicht in die Erscheinung getreten. Wir sind bisher von Seuchen und epidemischen Krankheiten im allgemeinen verschont geblieben, und hoffentlich wird es auch so bleiben. Das schließt allerdings nicht aus, daß in späterer Zeit als Folge von Unterernährung und aus anderen Gründen gewisse Krankheiten, wie vorstehend erwähnt wurde, sich stärker als sonst zeigen werden. Vorbeugende und lindernde Maßnahmen sind jedoch, soweit wir unterrichtet sind, auch hier getroffen und werden die wohlthätigen Folgen sich späterhin zeigen.

In einer von Ernst Rösch herausgegebenen Flugdrift „Der Sieg der deutschen Volksgeundheit im Weltkriege“ schreibt Gotthard Bürjel: „Mit vollem Recht kann man ... behaupten, daß die deutsche Wissenschaft einen glänzenden Sieg über alle gesundheitslichen Gefahren davongetragen hat, die jeder Krieg mit sich bringt.“ Dieser Ausspruch bestätigt das von uns oben Angeführte. Es ist der medizinischen Wissenschaft, die unterstützt wurde durch die chemische Wissenschaft, und der deutschen Technik gelungen, die großen Gefahren, die der Krieg in Aussicht stellte, für Deutschland abzuwehren. Die gegen uns im Felde stehenden Völker litten und leiden nicht an einem Uebermaß sanitärer Fürsorge. Sie sind deshalb auch nicht wie wir von Seuchen freigeblieben. Diese gehören nicht zu den Ausnahmeregungen, sondern sind eine unvermeidlich hinzunehmende tägliche Erscheinung. Die auf den westlichen Kriegsschauplätzen gegen uns geführten farbigen Völker erhöhen die Gefahr einer Uebertragung von Seuchen. Zunächst mangelnde Versorgung mit Trinkwasser, der lange Stellungskrieg in Verbindung mit fast dauerndem Aufenthalt in Gräben oder ungenügenden Wohnräumen, bedrohten nicht bloß unsere Feldtruppen, sondern vergrößerten auch die Gefahr einer Seuchen-Einschleppung nach Deutschland. Diese Gefahr kann jetzt als vollständig beseitigt angesehen werden. Die wiederholten Schutzimpfungen unserer Mannschaften haben sich vollumfänglich bewährt, und die ihnen sonst zuteil gemordene sanitäre und wirtschaftliche Fürsorge trug gleichfalls dazu bei, die Gesundheitsziffer des Heeres hochzuhalten und Krankheits- Uebertragungen ins Vaterland zu verhüten. Dieser Sieg der Wissenschaft und allgemeiner Fürsorge-tätigkeit ist nicht hoch genug zu veranschlagen. Die Feststellung, daß während des vorliegenden Weltkrieges ein weiteres Nachlassen der Sterblichkeit der Zivilbevölkerung in Deutschland eingetreten ist, ist ein Ruhmesblatt für die Wissenschaft und ihre zwar stille aber umso fleißiger und unermüdet arbeitenden Jünger.

Die Einwirkung dieser Tätigkeit auf die Feld-dienstfähigkeit unserer Truppen ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wo eine Welt von Feinden gegen uns steht, die eine zahlenmäßige Uebermacht besitzen, liegt es im waterländischen Interesse, von den Truppen Erkrankungen möglichst fernzuhalten und Vermundete, soweit es irgend angängig ist, wieder selbstständig zu

machen. Auch diese Aufgabe ist gelungen durch die vorzügliche Organisation des Lazarettwesens und des Roten Kreuzes. Im Juli 1915, also ein Jahr nach Kriegsausbruch, waren von 100 Verwundeten im deutschen Heere nicht weniger als 98,8 wieder felddienlich oder zum Teil dienstfähig geworden, und nur 1,2 Prozent ging mit dem Tode ab. Dieses überaus günstige Resultat ist auch weiterhin geblieben. Betrachten wir nun alles in allem, so läßt sich wohl sagen, daß in Deutschland nichts verabsäumt worden ist, um auch in dieser Hinsicht die Schrecken des Weltkrieges zu mindern, die Zahl der Opfer zu verringern und auch zu verhüten, daß außer den direkten Opfern des Krieges, deren Zahl an sich schon erschreckend hoch ist, noch andere dahingerafft werden durch Seuchen und verheerende Krankheiten.

Wenn wir schließlich noch erwähnen, daß in der vorgenannten Flugchrift ein Loblied gesungen wird auf die deutsche Sozialpolitik, so geschieht dies, um darauf hinzuweisen, daß an dem Zustandekommen der sozialen Gesetzgebung und an ihrer Durchführung der Arbeiterorganisationen ein erheblicher Anteil nicht abgebrochen werden kann. Die Leistungen unserer sozialen Versicherungsgesetze stehen unerreicht da in der ganzen Welt. Die Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter sowie die Arbeiterschutzesetzgebung, die vorzüglichen deutschen Seilantalten, die auf der Höhe stehende deutsche Metzschaff usw. tragen insgesamt dazu bei, die große Masse der Bevölkerung widerstandsfähiger zu machen, sie schon in Friedenszeiten vor schweren Schädigungen zu bewahren. Der Nutzen zeigt sich jetzt, wo es auf jeden gefunden Mann ankommt. Die soziale Gesetzgebung hat sich voll und ganz bewährt. Sie vernunftgemäß auszubauen wird die wichtigste Aufgabe der Zukunft sein, und nach den bisherigen guten Erfahrungen wird sich in Deutschland wohl keine Partei finden, die einer solchen Weiterarbeit auf sozialem Gebiete aus politischen Gründen hemmend in den Weg zu treten gewillt ist. Und was die Vergangenheit betrifft, so können die Deutschen Gewerkschaften ohne Ueberhebung von sich sagen, daß sie und ihr Vorkämpfer Dr. Marx sich helfend, fördernd, ausbauend und anregend bei der Gestaltung unserer Gesetzgebung mitgewirkt haben. Diese innere Tätigkeit der Vergangenheit wird auch die der Zukunft sein. ks.

Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

Die Frage, ob der Lazarettaufenthalt eines Kriegsteilnehmers an sich den Anspruch auf Invalidenrente begründet, hat am 23. Oktober 1916 das Reichsversicherungsamt als Revisionsinstanz beschäftigt. Dasselbe ist zu einer ablehnenden Entscheidung gelangt. In Anbetracht der Wichtigkeit der Frage, die zweifellos jetzt öfter aufsteht, geben wir den Sachverhalt und die Begründung nach den „Amtlichen Nachrichten“ des Reichsversicherungsamts in folgendem wieder:

Der 1892 geborene Kläger wurde am 21. September 1914 zum Seeresdienst eingezogen. Er erlitt am 8. Juni 1915 eine Verwundung (Schuß in den linken Vorderarm mit Zerschütterung des Ellenknorpels) und wurde in mehreren Lazaretten, zuletzt vom 17. Juli 1915 an im Vereinslazarett vom Roten Kreuz „Matthildenhöhe“ in D. behandelt. Nach dem Gutachten des leitenden Arztes dieses Lazaretts, Sanitätsrat Dr. A. vom 21. Dezember 1915 war der Kläger damals nicht mehr invalide. Die gleiche Ansicht vertrat bei einer Kaduntertuchung vom 3. Februar 1916 der Obermedizinalrat Dr. B. mit dem Hinzufügen, daß wahrscheinlich auch bei Beginn der siebenundwanzigsten Woche (8. Dezember 1915) Invalidität nicht mehr vorzulegen habe. Das Versicherungsamt nahm dagegen für die Dauer des Lazarettaufenthalts des Klägers vorübergehende Invalidität an. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt lehnte jedoch durch Bescheid vom 3. März 1916 die Gewährung sowohl der Invalidenrente als auch der Krankenrente ab.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger rechtzeitig Berufung ein mit dem Antrag, ihm mindestens vom Beginne der siebenundwanzigsten Woche bis zur Entlassung aus dem Militärdienst, die in Kürze erfolgen werde, die Krankenrente zu gewähren. Aus der Lazarettbehandlung war er am 26. Februar 1916 entlassen worden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Versicherungsamt stellte er den Antrag, ihm die Krankenrente bis zu diesem Tage zu gewähren. Das Oberversicherungsamt hat dementsprechend erkannt.

Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken, weil die Beklagte eine Rente überhaupt nicht gewähren will. Die Revision ist auch begründet.

Das Oberversicherungsamt beruft sich auf seine früheren Entscheidungen in ähnlichen Fällen, insbesondere auf das in der „Arbeiter-Versorgung“ 1916 S. 301 veröffentlichte Urteil vom 13. Januar 1916 in der Invalidenrentenache des Arbeiter Georg S. gegen die Beklagte. Nach seiner Ansicht sind Kriegsteilnehmer, solange sie im Lazarett behandelt werden, als invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung anzusehen. Sie sind, so meint das Oberversicherungsamt, dem militärischen Zwange der Lazarettbehandlung unterworfen und während dieser Zeit nicht in der Lage, sich erwerblich zu betätigen; es fehlt ihnen die Möglichkeit, die ihnen verbliebenen Kräfte und Fähigkeiten, mögen diese auch an sich außerhalb der Lazarettbehandlung nicht als unter ein Drittel gesunken zu erachten sein, auszunützen. Gleichgültig ist es hierbei nach Ansicht des Oberversicherungsamts, ob die Heilbehandlung zur Abwendung drohender Invalidität oder lediglich zur Beseitigung von Gesundheitsstörungen oder zur Erhöhung der an sich nicht bis zur Invaliditätsgrenze gesunkenen Erwerbsfähigkeit stattfindet.

Mit Recht betont demgegenüber die Revision, daß während der Dauer einer militärischen Lazarettbehandlung Invalidität im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung zwar bestehen könne, aber nicht unter allen Umständen bestehen müsse. Vor allem geht die Erwägung des Oberversicherungsamts fehl, daß Invalidität bei Lazarettspfleglingen deswegen angenommen werden müsse, weil sie nicht in der Lage seien, sich erwerblich zu betätigen. Dieses Hindernis besteht, wie die Beklagte mit Recht bemerkt, bei Militärpersonen nicht nur während eines Lazarettaufenthalts, sondern während der Dienstzeit überhaupt, und man müßte bei folgerichtiger Durchführung des Gedankens des Oberversicherungsamts dazu kommen, jedem Versicherten, solange er zum Seeresdienst eingezogen ist, die Invalidenrente zu gewähren. Diese Forderung ist unbedingt abzulehnen, ebenso wie es verfehlt wäre, einem Versicherten deshalb, weil er eine Freiheitsstrafe verbüßt und sich aus diesem Grunde nicht erwerblich betätigen kann, die Invalidenrente zu zahlen. Aus dem Gesagten ergibt sich als unabweisbar, daß es bei der Prüfung der Invalidität ausschließlich darauf ankommt, ob die Unfähigkeit des Versicherten, die gesetzliche Verdienstgrenze zu erreichen, die Folge von „Krankheit oder anderen Gebrechen“ ist, was ja auch § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ausdrücklich vorschreibt. Während des Aufenthalts in einer Seilanstalt man nun allerdings bis zu einem gewissen Grade die Vermutung begründet sein, daß ein Pflegling infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht in der Lage ist, seinem früheren oder einem anderen Erwerbe nachzugehen. Es bedarf aber immerhin der Prüfung im Einzelfall, ob diese Vermutung wirklich zutrifft. Dabei ist der Fall, sofern die Invalidenrente begehrt wird, lediglich vom Standpunkt der Invalidenversicherung aus zu würdigen; denn wenn auf der einen Seite die Ansprüche der Versicherten aus der Reichsversicherung unberührt bleiben von den Ansprüchen, die ihnen auf Grund der militärischen Versorgungsgesetze zustehen, so geht es doch andererseits nicht an, bei der Gewährung von Leistungen der Versicherungssträger bei den Militärpersonen einen anderen Maßstab anzulegen als bei den übrigen Versicherten.

Es besteht nun, wie die Revision mit Recht bemerkt, ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Zwecke der von der Seeresverwaltung eingeleiteten Seilverfahren und dem Ziele, das die Träger der Invalidenversicherung bei einem Seilverfahren im Auge haben. Der Seeresverwaltung genügt es nicht, die Invalidität zu beseitigen; ihr muß daran liegen, den Verwundeten oder Kranken zu einer möglichst hohen Stufe körperlicher Leistungsfähigkeit zurückzuführen und wenn möglich wieder kriegsberwendungsfähig zu machen, ein Ziel, das die Seeresverwaltung auch in einer sehr großen Zahl von Fällen erreicht. Dem Versicherungssträger dagegen genügt bereits die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1255 Abs. 2, denn damit entfällt seine Verpflichtung, eine Rente zu zahlen. Dieser Unterschied kann für die Militärverwaltung die Notwendigkeit ergeben, die Behandlung eines Kranken erheblich länger fortzusetzen, als dies für die Zwecke der Invalidenversicherung erforderlich wäre. Abgesehen davon kann die Fortdauer der Lazarettbehandlung vom Standpunkte der Seeresverwaltung auch noch aus anderen Gründen geboten sein, z. B. weil bei Ueberweisung eines Mannes an seinen Ertragsruhpunkt dort die zu einer weiteren Besserung seines Zustandes erforderlichen Hilfsmittel, wie Wäber, medikamentöse Behandlung, Massage, elektrische Kuren, nicht zu Gebote stehen müssen. Auch aus disziplinarischen Gründen kann die Fortdauer des Lazarettaufenthalts angezeigt sein.

Solche Erwägungen scheiden für die Versicherungsträger aus. Sie bebühen den Aufenthalt eines Kranken in einer Seilanstalt nicht länger aus, als bis entweder die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 1255 Abs. 2 a. a. D. wiederhergestellt, oder drohende Invalidität beseitigt ist, oder bis sich ergibt, daß ein solcher Erfolg durch ein in angemessenen Grenzen sich haltendes Seilverfahren nicht erreichbar ist. Diese Beschränkung soll freilich keineswegs zu einer engherzigen Auslegung des Begriffs der Invalidität führen. Schon in den Revisionsentscheidungen 363 und 506 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. Z. u. A. R. 1894 S. 132, 1896 S. 292) ist deshalb anerkannt, daß Zeiten der Schonungsbedürftigkeit einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gleichgültig sind, und die Revisionsentscheidung 748 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1899 S. 559) erklärt in weiterer Ausführung dieses Gedankens die Rentenabhebung für unzulässig, solange der bisher Erwerbsunfähige noch der Schonung bedarf, so daß die Wiederaufnahme der Arbeit seine Gesundheit gefährden würde. Allerdings rechtfertigt die unbestimmte Vorgangs, die Erwerbsfähigkeit werde nicht von Dauer sein, nicht die Feststellung, daß die Invalidität fortdauere. Endlich hat die Revisionsentscheidung 1477 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1910 S. 503) die Gewährung der Krankenrente auch dann für zulässig erklärt, wenn zwar der körperliche Zustand des Versicherten Arbeit in einem zur Erreichung der Verdienstgrenze erforderlichen Maße gestatten würde, wenn aber zur Sicherung eines Seilerfolges noch ärztliche Maßnahmen notwendig sind, die den Versicherten an der Ausübung einer regelmäßigen, die Erreichung der Verdienstgrenze sicherstellenden Erwerbstätigkeit verhindern.

Die Frage ist also so zu stellen, ob der Kläger, wenn die Versicherungsanstalt das Seilverfahren durchgeführt hätte, nach Ablauf der ersten 26 Wochen seit Beginn der Behandlungsbedürftigkeit zur Wiederherstellung oder Festigung seiner Erwerbsfähigkeit noch einer Anstaltspflege bedürftig hätte oder — bei Verneinung dieser Frage — ob nach diesem Zeitpunkt ärztliche Maßnahmen noch in einem solchen zeitlichen Umfang erforderlich gewesen wären, daß der Kläger die Ausübung eines Erwerbes in einem die Erreichung der Verdienstgrenze ermöglichenden Umfang hätte unterlassen müssen. Wegen unrichtiger Anwendung des § 1255 a. a. D. war daher die Borentscheidung aufzuheben.

Der Zurückverweisung bedurfte es nicht, weil die Sache spruchreif ist. Aus dem Gutachten des Dr. A. vom 21. Dezember 1915 ergibt sich, daß damals die eigentliche Wundbehandlung längst abgeschlossen war und daß Invalidität nicht mehr bestand. Der Arzt nahm nur noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit von etwa 50 v. S. an. Es handelte sich lediglich um eine Fortsetzung der Massage, um die Beweglichkeit der linken Hand, die noch wesentlich gehemmt war, weiter zu bessern. Diese Behandlung, sofern sie vom Standpunkte der Versicherungsanstalt überhaupt erforderlich war, hätte auch außerhalb des Lazaretts in der Sprechstunde eines Arztes oder in einem medikamentösen Institut auszuführen werden können und hätte nach der allgemeinen Lebenserfahrung täglich wohl nicht mehr als eine Stunde beansprucht. Der größte Teil des Tages hätte somit dem Kläger, wenn es sich um ein Seilverfahren nach § 1269 der Reichsversicherungsordnung handelte, zur Ausübung seines bürgerlichen Berufs zur Verfügung gestanden, und er hätte in dieser Zeit bei seinem sonst ungestörten Befinden ohne Schwierigkeit mindestens ein Drittel des Verdienstes gleichartiger Arbeiter erzielen können. Demgemäß war ein Rentenanspruch vom Beginne der siebenundwanzigsten Woche an nicht gegeben und der Kläger war deshalb mit seinem Anspruch abzuweisen.

Arbeitsverhältnisse im Bauwerke.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt für das Bauwerk ist zurzeit besonders schwierig. Die vielen sehr umfangreichen Neubauten, die aus militärischen Gründen errichtet werden müssen, benötigen eine außerordentlich starke Zahl von Bauarbeitern, so daß der Bedarf nur schwer gedeckt werden kann, obwohl alle nicht kriegswirtschaftlichen Bauten grundsätzlich unterstakt sind. Nun muß aber trotz dieser allgemeinen Beschränkung des Baumarktes zur Ausführung dringender Reparaturarbeiten und Umbauten sowie zur Fortführung von Bauten, deren Verfall sonst zu befürchten wäre, ein gewisser Stamm von Arbeitern zur Verfügung sein. Weiden Gesichtspunkten, dem militärischen als dem überwiegenderen, aber auch dem privatwirtschaftlichen, muß Rechnung getragen werden. Das gemeinsame Interesse der Seeresverwaltung einerseits, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bauwerkes

andererseits, hat zu einer gemeinsamen Berechnung geführt, als deren Ergebnis folgende Punkte hervorgehoben werden sollen:

1. Als ungefähre Maßstab für den Arbeiterbedarf, der für dringende Reparaturarbeiten, Verhinderung von Verfall usw. zur Verfügung bleiben soll, sind etwa 25 Prozent der augenblicklich im Baugewerbe befindlichen Arbeiterbestände für jeden Kreisbezirk anerkannt worden. Diese 25 Prozent müssen den Bedürfnissen entsprechend auf den Kreisbezirk verteilt werden.

2. Es hat sich erwiesen, daß die Stilllegung der Privatbauten allein nicht genügt, um die freiwerdenden Arbeitskräfte den Kriegsbauten zuzuführen. Auch die Bemühungen der Arbeitsnachweise, die freiwerdenden Bauarbeiter auf die Kriegsbauten zu verteilen, führt nicht zu einem reiblosen Erfolge, da sich erahrungsgemäß die Arbeiter leicht verlaufen. Als zweckmäßigstes Gegenmittel ist deshalb den Gen.-Arb.-Empföhlen, die Bauarbeiter-Organisationen zu den Beratungen über Stilllegung der Bauten heranzuziehen und bei der Verpfändung der Bauarbeiter zu beteiligen. Daß bei der Gegenwirkung gegen die unkontrollierte Abwanderung der aus der Stilllegung der Bauten gewonnenen Arbeitskräfte entsprechende Lohn- und Arbeitsbedingungen, Regelung der Ernährung und Unterkunft auf den Kriegsbaustellen Vorbedingungen sind, wurde allseitig anerkannt.

3. Es erscheint zweckmäßig, daß die stello. Gen.-Arb.-Bö. bei der Regelung der Arbeitervermittlung, der Arbeitsverhältnisse für Kriegsbauten, die Unternehmer und die Vertreter der Bauarbeiter-Verbände hinzuzuziehen. Seitens des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ist für jeden Kreisbezirk eine Kommission ernannt worden, die den stello. Gen.-Arb.-Bö. bezw. den Kreisämtern bei den stello. Gen.-Arb.-Bö. als Beirat zu dienen in der Lage ist.

4. Das Baugewerbe hat dem Kriegsamt empfohlen, daß bei Streitigkeiten zunächst die örtlichen Schlichtungskommissionen und die öffentlichen Tarifämter für das Baugewerbe als Schlichtungsstellen eintreten sollen. Erst, wenn ausnahmsweise bei diesen Stellen keine Einigung erzielt werden sollte, haben die bezüchlichen Ausschüsse im Kreise der Ortskommissionen — gemäß § 9 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst — in Tätigkeit zu treten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst haben Bedenken hiergegen nicht.

5. Bei allen wichtigen Fragen, die das Baugewerbe angehen, hat das Kriegsamt zugesagt, eine Vertretung des deutschen Baugewerbes sowohl aus Arbeitgeber- wie aus Arbeitnehmerkreisen gutachtlich zu hören.

Es steht zu hoffen, daß mit dieser Regelung die Arbeitsverhältnisse bei den Kriegsbauten sich in zufriedenstellender Weise regeln werden, ebenso wie auch die oben bezeichneten unerlässlichen privatwirtschaftlichen Bauarbeiten als sichergestellt gelten dürfen.

Eine sehr rege Aussprache knüpfte sich sodann an ein Referat des Kollegen Hartmann über das Unterstützungsweisen der Gewerksvereine in der Kriegszeit. Redner begründete die Ansicht, daß die Gewerksvereine möglichst einheitlich in dieser Frage vorgehen und vor allen Dingen verhüten müßten, daß durch kleine Unterstellungen die Stellen allzusehr geschwächt und die Aktionsfähigkeit der Organisation nach dem Kriege beeinträchtigt wird. Diese Ansichten wurden in der Aussprache von allen Seiten gebilligt, wenn auch betont wurde, daß eine einheitliche Regelung sich nicht für alle Gewerksvereine durchführen ließe.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete ein kurzer Bericht des Kollegen Hartmann über die Generalversammlung der Töpfer in Mathenow. Redner berief sich dabei auf seinen im „Gewerksverein“ erstatteten ausführlichen Bericht. Kollege Kessler sprach im Anschluß daran dem Kollegen Hartmann seinen Dank für die tätige Mitwirkung auf der Generalversammlung aus.

Eine bessere Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiterschaft forderte in seiner ausgezeichneten Rede zum Staatshaushalt der fortwährendliche Abgeordnete Pachnide im preussischen Abgeordnetenhaus. Nach dem uns vorliegenden Stenogramm führte er aus:

„Nach eins in diesem Zusammenhange, daß ich nicht unerwähnt lassen will; auch das ist ein wesentlicher Punkt der Neuorientierung. Die gesetzgeberische Behandlung der Arbeiterfragen wird in mancher Hinsicht eine andere werden müssen. Im Frieden konnten Arbeiterverbände und Unternehmerverbände nicht zu einander kommen; die Luft war viel zu tief. Auch zwischen den Arbeiterverbänden und der Staatsgewalt bestanden wenig Berührungspunkte. Im Kriege hat man sich genähert; im Kriege ist ein Zusammenwirken auch mit den Organen der Staatsgewalt erfolgt, und dieses Zusammenwirken wird hoffentlich auch später stattfinden. Daraus werden erziehbare Folgen für alle Beteiligten erwachsen. Eine kleine Fessel ist bereits gelöst durch die Novelle zum Vereinsgesetz. In Zukunft wird mehr geschehen müssen. Die bloß geduldeten Koalitionsfreiheit ist zu einem Staatsbürgerrecht Grundrecht zu erheben. Die §§ 152/153 der Gewerbeordnung sind zu streichen. Ich hoffe, daß die preussischen Stimmen im Bundesrat dahin instruiert werden, daß sie ihre Unterstützung den Forderungen, die in Zukunft besonders hervortreten werden, leisten und sich auch bemühen, die verpfändete Kraft des Tarifvertrages besser als bisher zu sichern.“

Soffentlich finden solche Bemühungen im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens im neuen Deutschland ein offenes Ohr!

gehen und weiterhin den gewohnten Luxus treiben wollen, der mit der Knappheit der Vorräte an Web-, Wirk- und Strichwaren nicht vereinbar ist. Zum Beweise dafür werden folgende Beispiele angeführt, die aber nur einen kleinen Bruchteil des gesammelten Materials bilden:

1. Frau erjaen werden beantragt, weil ein Ableben erwartet wird“ oder „Todesfälle eintreten können“.

2. Die Dienstmädchen einer Hauptmanns-Frau sollen durchaus schwarze Servierkleider tragen, obwohl sie Hauskleider genügen bedürfen.

3. Für die Kinder eines Staatsanwalts werden Uebergeschlagen und Steppdecken beantragt, weil es hübscher aussieht“. Dabei sind Deckbetten mit Bezügen reichlich vorhanden.

4. Bei einer Kräftfrau sollen die Dienstmädchen mit Handschuhen servieren.

5. Eine Kaufmanns-Frau besitzt mehrere gute Hauskleider, will aber weiteren Stoff kaufen, weil er ihr gerade so gut gefällt“. Bei derselben Dame sind für 5 Personen 20 gute Bettbezüge vorhanden, trotzdem beantragt sie neue Bettbezüge, weil sie damit nicht auskomme und es an Seife fehle.

6. Ein Rentmeister, bei dem 12 Oberhemden und 36 Taschentücher feigelegt wurden, überbelegte weitere Oberhemden und 1 Duzend Taschentücher, da er sonst nicht leben könne.

7. Ein Amtsrichter, bei dem noch reichlich gute Wäsche aus dem Jahre 1903 und 1908 vorhanden ist, die nach eigener Angabe 5 bis 6 Jahre ausreicht, fordert neue Bettbezüge, weil er sich im Badezimmer ein Bett aufstellen will, um es nach dem Bade zu benutzen, um nicht erst nach dem Schlafzimmer gehen zu brauchen.

8. Für die Ausstattung einer Rentierstochter werden 24 Ds. Genden, 24 Ds. Weinkleider, 24 Ds. Nachthemden, 2 Ds. Untertaillen usw. verlangt, obwohl bereits in früherer Zeit für die Ausstattung auf Vorrat 2 Ds. angeschafft worden waren.

9. Die Frau eines Maurermeisters besitzt 1 Mützmantel, 1 Sammetmantel, 1 Reifepelz und 8 Kostüme, will aber unbedingt noch ein Winterjackett haben.

10. Eine Rentiere, bei der bereits an Mänteln und Kostümen 9 Stück ermittelt wurden, beantragt ein weiteres Kostüm usw.“

Die Leute, die derartige „Bedürfnisse“ haben, scheinen von den Wirkungen des Kriegees noch nichts verführt zu haben. Das sind nun die sogenannten gebildeten, besseren Kreise. Freilich den ärmeren Schichten der Bevölkerung bleibt kein Geld übrig zur Erfüllung solcher Wünsche. Sie müssen jetzt oft auf das Allernotwendigste verzichten. Diejenigen Elemente, die in der jetzigen Zeit, ohne Rücksicht auf den Mangel an Vorräten, ihren Uebermut nicht zu zügeln wissen, oder aber nicht das nötige Verständnis dafür zeigen, müßten durch Rennung ihres Namens öffentlich gebrandmarkt werden. Das würde sicherlich eine heilsame Wirkung ausüben.

Einen zeitgemäßen und beherzigen Anruf hat der Vorstand der Buchdrucker-Berufs-Genossenschaft an Betriebsunternehmer und Berufssichere gerichtet. Es heißt da: „Erste Zeiten fordern Tatkraft und Wachsamkeit! In unsem Betrieben hat sich ein ungeheurer Wandel vollzogen. Eingewohnte und gewohnte Arbeitskräfte haben in großer Zahl ihre Plätze verlassen, Kriegsgeschädigte, Frauen und Lehrlinge, die sich erst noch einarbeiten haben, sind an ihre Stelle getreten. Der ganze verwickelte Mechanismus unseres feingewerblichen Betriebes ist gestört und muß sich erst wieder zusammenspielen.“

Dies ist der Boden, auf dem die Unfälle erpiefen. Noch sind wir nicht in der Lage, zu erkennen, ob unsere dahingehende Befürchtung zutreffend ist, aber wir wollen nicht warten, bis das Unglück geschehen ist, sondern vorher unserer Pflicht eingedenk sein, belehrend, mahnend und warnend unsere Stimme zu erheben.

Die Kitzelieder unserer Genossenschaft erlösen wir für ihre Person wie auch durch ihre Betriebsleiter, unablässig dahin bemüht zu sein, die Arbeitsfähigkeit ihres Personals, namentlich des neu eingetretenen, dahin zu überwachen, daß sie in unsfalliger Weise vor sich geht. Niemand kann vor seinem Gewissen es verantworten, seinen Mitmenschen einen schweren Schaden dadurch zuzufügen zu haben, daß er es an Belehrung und Anweisung zur rechten Zeit fehlen ließ. Sie sind wichtiger als alle Schutzvorrichtungen.

Die Versicherten seien einander der Worte, die wir ihnen bereits vor zehn Jahren jurieren: „Gesunde Glieder und volle Arbeitsfähigkeit sind das Kapital, auf dessen Ertragnisse der Arbeiter angewiesen ist und das zu erhalten sein unablässiges Bemühen sein muß.“

Nicht die Saat, sondern ruhige Emigkeit befähigen zu großen Leistungen. Wer überlegend handelt, dem wird die Unfallgefahr nichts anhaben.

Die Führer in den Versichertentreiben bitten wir um ihre Mitwirkung in diesem Sinne. In den heutigen ernten Zeiten darf uns nicht ein Finger verloren gehen, der sich für das Vaterland zu rühren vermag.

Das Gesagte trifft nicht nur für das Buchdruckergewerbe zu, sondern auch für alle andern. Möge deshalb diese Mahnung überall Nachahmung und Beachtung finden!

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 2. Februar 1917.

In der Zentralratsitzung am 26. Januar machte der Verbandsvorsteher, Kollege Hartmann, zunächst einige geschäftliche Mitteilungen aus dem geschäftsführenden Ausschuß. Die in Worms geplante Ortsverbandskonferenz wurde dem Zentralrat zur Kenntnis gebracht. Weiter wurde mitgeteilt, daß die seitens des Verbandes im Juli 1916 an das Kriegsministerium gerichtete Eingabe auf Weiterzahlung der Röhrrung an die aus dem Heer Entlassenen nach Mitteilung des Kriegsministeriums durch Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 erledigt ist. Zur Beratung der Monopolfrage soll am 2. Februar eine außerordentliche Zentralratsitzung einberufen werden. Im Anschluß daran machte Kollege Lewin in einige Mitteilungen über eine Sitzung des Hauptausschusses für Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Den Stellenbericht über das letzte Vierteljahr und das ganze Jahr 1916 erstattete der Verbandsrevisor Kollege Scholz, der wie gewöhnlich, keinerlei Anlaß zu Bemängelungen hatte. Die Vorsitzenden des Zentralrats wurden darauf die Kollegen Gleichauf, Raab und Schumacher durch Zuruf wiedergewählt. Den nächsten Punkt der Tagesordnung bildete die durch einen Verbandstagsbeschluf vorgeschriebene Wahl eines parlamentarischen Syndikus. Kollege Hartmann berichtete eingehend über die mit dem Abgeordneten Weinhäusen gepflogenen Verhandlungen, die zu einer beide Seite befriedigenden Vereinbarung geführt haben. Unter allgemeiner Genugtuung wurden die von der Verbandsleitung unterbreiteten Vorschläge des Herrn Weinhäusen einmütig gebilligt und angenommen.

Der Antrag, dem Sekretariat in Samburg während der Kriegszeit eine höhere finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen, wurde gemäß dem Antrag des geschäftsführenden Ausschusses abgelehnt.

Ueber eine schwere Ungerechtigkeit in der Lebensmittelverteilung, die der Deutschen Landarbeiterzentrale zur Last fällt, berichteten wir in letzter Nummer nach dem „Berl. Tagebl.“ Diese Zeitung hat nun von der Deutschen Arbeiterzentrale eine Art Rechtfertigung zugeandt erhalten, die im wesentlichen die geringen Verhältnisse bestätigt. Es wird darin nach längeren Darlegungen u. a. behauptet, daß alles, was an dem Deputat nach den bestehenden Vorschriften nicht geliefert werden darf oder tatsächlich nicht geliefert werden kann, vom Arbeitgeber an die Arbeiter nach den jeweiligen Marktpreisen in bar gezahlt werden muß.

Damit soll gesagt werden, daß den ausländischen Arbeitern die aufgezählten Schätze in Wirklichkeit gar nicht geliefert zu werden brauchen. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Kartoffeln, Brot, Milch, Fett gibt es auf dem Lande. Die Marktpreise dafür sind sehr hoch. Infolgedessen werden die Landwirte sich bemühen, den Arbeitern das Deputat lieber in Naturalien als in Bar Geld zu zahlen. Dann braucht man sich nicht zu wundern, daß für die Städte so wenig übrig bleibt.

Wo diese Rechtfertigung ist haltlos und beiseite gelassen werden der Widerspruch nicht, der zwischen den Bedingungen der Deutschen Landarbeiterzentrale und der Rationierung der Lebensmittel im Deutschen Reich besteht. Es ist unerhört, daß für auswärtige Arbeiter höhere Rationen vorsehen werden als für die einheimische Bevölkerung, und deshalb ist es Pflicht des Kriegsernährungsamts, diesen Dingen auf den Grund zu gehen und für Abhilfe zu sorgen.

Unverstand oder Uebermut? In den Mitteilungen der Reichsbevollmächtigten berichtet der Magistrat einer schlesischen Großstadt über die Erfahrungen, die er mit Anträgen für Bezugsbescheinigungen gemacht hat, daß trotz der scharfen Bestimmungen der Reichsbevollmächtigten sich gewisse Bevölkerungskreise dem Ernst der Zeit nicht anpassen, von alten Friedensgewohnheiten nicht ab-

